



GZ. 99.000.0180/19-KONVENT/2004

Protokoll
über die 25. Sitzung des Ausschusses 4
am 13. September 2004
im Parlament, Lokal III

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Dr. Dieter Böhmendorfer	(stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Christine Gleixner	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	
DDr. Karl Lengheimer	(Vertretung für
	Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter)
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Dr. Johann Rzeszut	

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Dora Diamantopoulos	(Büro Herbert Scheibner)
Mag. Ronald Faber	(Büro Dr. Peter Kostelka)
Alexandra Lucius	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Dr. Thomas Hofbauer	(beigezogen von Prof. Ing. Mader)
Hon.Prof. Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Dr. Konrad Lachmayer (<i>vormittags</i>)/	(beigezogen von
Mag. Gerda Marx (<i>nachmittags</i>)	Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Mag. Walter Grosinger)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoitsits)

Büro des Österreich-Konvents:

Dr. Renate Casetti	(fachliche Ausschussunterstützung; Vertretung für Mag. Birgit Caesar)
Monika Siller	(Ausschusssekretariat)

Entschuldigt:

Mag. Herbert Haupt
Prof. Ing. Helmut Mader
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack
Mag. Terezija Stoitsits
Friedrich Verzetnitsch

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 16.10 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Berichte
- 3.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Diskriminierungsverbote“)
- 4.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Berichte

Der Tagesordnungspunkt 2 „Berichte“ entfällt.

Tagesordnungspunkt 3: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Diskriminierungsverbote“)

Diskriminierungsverbote (Synopsen B-05 bis B-10)

Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz/Allgemeines Diskriminierungsverbot (Synopsen B-05 und B-06):

zu Abs. 1:

Zum Gleichheitssatz liegt folgender Textvorschlag vor:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Anmerkung zu Abs. 1:

Der Gleichheitssatz gilt unbestrittenermaßen auch für juristische Personen und kann daher in traditioneller Grundrechtsterminologie auf „Menschen“ bezogen werden. Damit werden besondere Probleme der Gleichbehandlung juristischer Personen untereinander von vornherein aus dem terminologischen Ansatz ausgeklammert.

Der Vorschlag findet im Ausschuss allgemeine Zustimmung.

zu Abs. 2:

Folgende Textvarianten des Abs. 2 werden im Ausschuss diskutiert:

Variante 1:

(2) Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Anmerkung zu Abs. 2 (Variante 1):

Verschiedentlich wird darauf verwiesen, dass es aus rechtsdogmatischer Sicht nicht notwendig erscheint, den Verfassungsgerichtshof übertrieben anzuleiten, weil dies die Dynamik seiner Judikatur einschränken könnte. Als Konsequenz einer solchen generellen Formulierung kann eine weitere Differenzierung besonderer Diskriminierungsverbote unterbleiben.

Variante 2:

(2) Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

Anmerkung zu Abs. 2 (Variante 2):

Für eine durch Beispiele angereicherte Nennung von unzulässigen Diskriminierungsfällen sprechen historische Gründe, insbesondere der Antwortcharakter, sowie die Symbol- und Integrationsfunktion der Verfassung.

Angemerkt wird, dass die Formulierungen „insbesondere“ und „zum Beispiel“ nicht unbedingt synonym zu verstehen sind. Die Formulierung „zum Beispiel“ bringt zum Ausdruck, dass unter allen möglichen Diskriminierungen die namentlich genannten keinen erhöhten Stellenwert haben.

Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass es zusätzlich zu einem allgemeinen Gleichheitsgebot (Abs. 1) Regelungen betreffend Diskriminierungsverbote geben soll.

Die Variante 2 findet im Ausschuss überwiegende Zustimmung.

zu Abs. 3:

Zu Abs. 3 liegt folgender Textvorschlag vor:

(3) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen [nach Möglichkeit] vorzubeugen und sie zu beseitigen.

Anmerkung zu Abs. 3:

Es handelt sich um eine Staatszielbestimmung, mit der staatliche Verantwortung festgehalten wird, welche über eine Eingriffsbeschränkung hinausgehend dem Staat Vorsorge zur Vermeidung von Diskriminierungen mit verhältnismäßigen Mitteln und die Pflicht zum Ausgleich von Diskriminierungsfolgen auferlegt. Als Staatszielbestimmung gewährleistet die Regelung keine unmittelbar durchsetzbaren subjektiven Rechte. Sie vermag aber im konkreten Streitfall vor Gericht und bei Verwaltungsbehörden als lösungsgestaltendes Auslegungsargument zu wirken. Auch Gesetze sind an einer solchen Garantie zu messen. Die Regelung hat in Ansätzen Vorbilder im bestehenden Verfassungsrecht (Art. 7 Abs. 2 B-VG mit Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau). Sie entspricht dem Stand der Entwicklung in den Grundrechten, in der Grundrechtslehre und Rechtsprechung und stellt insofern eine Festschreibung und Bekräftigung bestehenden Rechts dar. Es wird darauf verwiesen, dass bei einer Vorbeugungspflicht eine allgemeine Überforderung der Gesetzgebung mit negativen Folgen für die Rechtssicherheit eintreten könnte.

Angesichts der überwiegenden Zustimmung zu Abs. 2 kann Abs. 3 ersatzlos entfallen.

Zusammengefasst lautet der im Ausschuss erarbeitete Textentwurf zum „Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz“ und zum „Allgemeinen Diskriminierungsverbot“ wie folgt (Konsens gibt es bei Abs. 1; bei Abs. 2 findet die Variante 2 überwiegende Zustimmung):

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Variante 1: Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Variante 2: Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

Damit ist die Behandlung des „Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes“ und des „Allgemeinen Diskriminierungsverbots“ vorläufig abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 4: Allfälliges

Ersatztermine:

Statt dem 8. Oktober 2004 und 11. Oktober 2004 werden

Donnerstag, 28.10.2004
Montag, 08.11.2004 und
Montag, 22.11.2004

als Sitzungstermine vorgesehen.

Für die weiteren Ausschusssitzungen wurden somit folgende Termine festgelegt:

- | | | |
|----------------------------------------|--------------------------------|----------|
| • Freitag, 17. September 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Montag, 20. September 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Montag, 27. September 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Freitag, 01. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Montag, 04. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Freitag, 08. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | ENTFÄLLT |
| • Montag, 11. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | ENTFÄLLT |
| • Freitag, 15. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Dienstag, 19. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Mittwoch, 20. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Donnerstag, 28. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Freitag, 29. Oktober 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Montag, 08. November 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Freitag, 12. November 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |
| • Montag, 22. November 2004 | 10:00 bis 17:00 Uhr | |

Bei der nächsten Ausschusssitzung werden die Grundrechte „Gleichheit von Frau und Mann“ (Synopsis B-07), „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (B-08), „Rechte von Kindern“ (B-09) und „Rechte von älteren Menschen“ (B-10) behandelt.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Freitag, 17. September 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Dr. Renate Casetti e.h.